

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 12/6138 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Rehkopf (FDP) – Drs 12/6138

Betr.: Auswirkungen des Landes-Raumordnungsprogramms

Laut Presseberichten (Buxtehuder Tageblatt Nr. 33 vom 9. 2. 1994) sieht die Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft (Labag) durch das neue Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), das der Landtag am 9. 2. 1994 verabschiedet hat, düstere Zeiten auf sich zukommen. Der durch die gesamtagrarwirtschaftliche Situation ohnehin problembeladene Landhandel werde durch den vom LROP weiter hervorgerufenen Strukturwandel in der Nordkehdingen Landwirtschaft – hier sollen etwa 4500 Hektar der jetzigen Ackerflächen in extensive Grünlandbewirtschaftung überführt werden – Umsatzverluste von 12 bis 15 Mio. DM zur Folge haben. Notwendige Investitionen in der Größenordnung von über einer Mio. DM in der Freiburger Filiale – Hauptsitz der Genossenschaft ist Otterndorf – würden solange eingefroren, bis Klarheit über den Fortbestand der Nordkehdingen Ackerflächen bestehe, so Labag-Vorstand und Geschäftsführung.

Die Hoffnung des Genossenschaftsunternehmens, nach den negativen Bilanzen der Jahre 1992 und 1993 am hart umkämpften Markt wieder positive Ergebnisse erzielen zu können, werde durch die als Folge des LROP zu prognostizierenden Umsatzverluste zunichte gemacht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Auffassung, daß die im LROP vorgesehene Überführung intensiv genutzter Ländereien in Grünflächen erhebliche Umsatzverluste der Labag zur Folge hat?
2. Welche Auswirkungen hat das LROP auf die Existenzen der Krummendeicher und Nordkehdingen Ackerbauern, die die zur extensiven Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Flächen landwirtschaftlich nutzen?
3. Können die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen auch in Zukunft von den Landwirten uneingeschränkt bewirtschaftet werden? Wie wird dies für die betroffenen Landwirte rechtswirksam sichergestellt?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– 101 – 01425/10 – 310 –

Hannover, den 4. 5. 1994

Zu 1:

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist weder Grundlage für das Herbeiführen einer Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung noch trifft es eine Vorentscheidung über Art

und Intensität der Grünlandnutzung. Dieses kann auf der Basis von Förderprogrammen des ML und MU erfolgen und wird bei Teilnahme an diesen Programmen vertraglich vereinbart.

Aufgabe des Landes-Raumordnungsprogramms ist es, die vorrangig für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gesicherten Flächen vor der Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen öffentlicher Planungsträger zu bewahren.

Es trifft deshalb nicht zu, daß das Landes-Raumordnungsprogramm bereits die Grundlage bildet für die vorgesehene Überführung intensiv genutzter Ländereien in „Grünflächen“, womit sicher Flächen für die landwirtschaftliche Grünlandnutzung gemeint sind. Es trifft auch nicht zu, daß sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm erhebliche Umsatzverluste für die landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft (LaBaG) ergeben. Die diesbezügliche – in der Presse vertretene – Auffassung geht aus von irreführenden und unrealistischen Schlußfolgerungen des LaBaG-Vorstandes und seiner Geschäftsführung aus den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogrammes.

Unrealistisch sind solche Schlußfolgerungen auch deshalb, weil durch das Landes-Raumordnungsprogramm weder zwingende Anlässe für betriebliche Veränderungen in der Nordkehdingen Landwirtschaft geschaffen noch konkrete Zeiträume und Umfänge für die Erreichung des landesplanerischen Zieles einer Grünlandextensivierung fixiert werden. Die Umsetzung des landesplanerischen Zieles hängt von dem Willen der einzelnen betroffenen Betriebsführer ab, sich freiwillig an Extensivierungsprogrammen zu beteiligen.

Zu 2:

Das Landes-Raumordnungsprogramm hat keine direkten Auswirkungen auf die Existenz der Krummendeicher und Nordkehdingen Ackerbauern. Nach § 9 Abs. 3 Nieders. Raumordnungsgesetz haben die Ziele der Raumordnung dem einzelnen gegenüber keine Rechtsverbindlichkeit. Durch das Landes-Raumordnungsprogramm kann kein Landwirt gezwungen werden, seine Betriebsführung oder Landnutzung zu ändern oder seine im Landes-Raumordnungsprogramm mit der Festlegung Vorrang für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gekennzeichneten Flächen für Extensivierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Alle Maßnahmen zur Extensivierung und Sicherung der Grünlandwirtschaft laufen – wie mehrfach im Landes-Raumordnungsprogramm textlich zum Ausdruck gebracht – auf freiwilliger Basis.

Zu 3:

Die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen können daher auch in Zukunft von den Landwirten uneingeschränkt bewirtschaftet werden. Einer rechtlichen Bestandssicherung für die derzeitigen Nutzungsformen bedarf es deshalb nicht, weil das Landes-Raumordnungsprogramm den Bestandsschutz nicht in Frage stellt.

Funke